

Datum: 27.11.2025 Nr.: 39

### Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b><u>Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:</u></b>	
Sechste Satzung zur Änderung von Ordnungen über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Berichtigung)	1173
<b><u>Fakultätsübergreifende Einrichtungen:</u></b>	
Änderung des „Zentrums für Integrierte Züchtungsforschung“	1193
Erste Änderung der „Ordnung des Zentrums für Integrierte Züchtungsforschung“	1193
<b><u>Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung:</u></b>	
Änderung des Organigramms der Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung	1194
<b><u>Wahlleitung:</u></b>	
Nachträge zu den Wahlausschreibungen für die Wahlen zu den Kollegialorganen, zu den Organen der Studierendenschaft sowie zur Promovierendenvertretung	1196

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

**Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:**

Die Veröffentlichung der sechsten Satzung zur Änderung von Ordnungen über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Amtliche Mitteilungen I Nr. 36/2025 S. 1095) ist zum Teil fehlerhaft und wird hiermit für ungültig erklärt. Nachfolgend erfolgt die korrekte Veröffentlichung.

Nach Beschlüssen des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 05.02.2025 sowie 02.07.2025 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 24.09.2025 die sechste Satzung zur Änderung von Ordnungen über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät beschlossen; die Änderungen gelten aufgrund eines Beschlusses des Stiftungsausschusses Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts vom 10.07.2019 als genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. S. 118); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. S. 333); § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG, § 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

## Artikel 1

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Angewandte Statistik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2013 S. 341), zuletzt geändert durch Satzung vom 10.04.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 12/2024 S. 154), wird wie folgt geändert.

(8. Änderung)

**1. § 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird wie folgt geändert.**

**a. Absatz 4 wird gestrichen.**

**b. In Absatz 5 wird Satz 6 gestrichen.**

**2. § 3 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) wird wie folgt geändert.**

**a. In Absatz 1 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:**

„<sup>3</sup>Der Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss unter Benutzung der im Online-Portal bereitgestellten Formulare mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.05. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Universität eingegangen sein; wird ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nicht durchgeführt (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2), werden auch nach Fristablauf eingehende Bewerbungen berücksichtigt, sofern eine Zugangsberechtigung nach § 2 Abs. 1 oder 2 spätestens bis zum 30.09. bei Bewerbung für ein Wintersemester nachgewiesen wird; die weiteren Bestimmungen über die Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt.“

**b. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:**

„(2) <sup>1</sup>Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in deutscher oder englischer Sprache; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung (mit Verifikationsschlüssel oder Testat der ausstellenden Einrichtung) über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;
- c) ein Nachweis guter Kenntnisse der englischen Sprache gemäß § 2 Abs. 4;

- d) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- e) eine Darstellung in Textform in englischer Sprache, aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs erkennen lässt;
- f) Auszüge aus dem Modulhandbuch oder andere Unterlagen, anhand derer die Leistungen gemäß § 2 Abs. 3 überprüft werden können.
- g) Ggf. ein Nachweis besonderer fachbezogener Leistungen, insbesondere:
  - ga) fachlich einschlägige Praktika (mind. 12 Wochen, Vollzeit),
  - gb) fachlich einschlägige Berufstätigkeit (mind. 6 Monate, Vollzeit),
  - gc) Mitarbeit an fachlich einschlägigen Forschungsprojekten.

Die besonderen Leistungen sind durch geeignete Belege (z.B. Praktikumszeugnis, Arbeitszeugnis, Bescheinigung der Forschungseinrichtung oder Hochschule) nachzuweisen.

<sup>2</sup>Dokumente gemäß Buchstabe a) und c) sind auf Verlangen der Universität im Original oder als beglaubigte Kopien in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. <sup>3</sup>Wird ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nicht durchgeführt (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2), sind abweichend von Satz 1 die Unterlagen nach Buchstabe b und e entbehrlich.“

**3.** In § 6 (Bestenquote) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Zur Erstellung der Rangliste wird ein Punkteschema benutzt, bei dem maximal 80 Punkte erreichbar sind.

- a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:
 

1,0 bis einschließlich 1,2	51 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,5	48 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,8	45 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 2,1	42 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,4	39 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,7	36 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 3,0	30 Punkte,
größer 3,0 bis einschließlich 3,3	24 Punkte,

größer 3,3 bis einschließlich 3,6	18 Punkte,
größer 3,6 bis einschließlich 3,9	12 Punkte,
ab 4,0	0 Punkte.

b) Für besondere Kenntnisse in Statistik im Umfang von wenigstens 24 Anrechnungspunkten (ECTS), werden maximal 24 Punkte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gutgeschrieben; die zu berücksichtigenden Leistungen sind durch die Bewerberin oder den Bewerber zu benennen:

ba) Bei Leistungen in Modulen mit hohem wissenschaftlichen Niveau werden die durch die erfolgreiche Absolvierung dieser Module erworbenen Anrechnungspunkte mit 1,0 Punkten multipliziert.

bb) Bei Leistungen in Modulen mit mittlerem wissenschaftlichem Niveau werden die durch die erfolgreiche Absolvierung dieser Module erworbenen Anrechnungspunkte mit 0,5 Punkten multipliziert.

bc) Die sich aus der jeweiligen Multiplikation ergebenden Summen werden addiert.

bd) Für Leistungen in Modulen mit niedrigem wissenschaftlichem Niveau werden keine Punkte vergeben.

c) Für besondere fachbezogene Leistungen nach § 3 Abs. 2 Buchstabe g) werden maximal 5 Punkte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen vergeben:

Die Leistungen sind

hervorragend	5 Punkte
sehr überzeugend	4 Punkte
überzeugend	3 Punkte
wenig überzeugend	2 Punkte
kaum überzeugend	1 Punkte
nicht überzeugend oder nicht nachgewiesen	0 Punkte.

d) Die nach Buchstaben a) bis c) erreichten Punkte werden addiert.

(3) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Bestenquote zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder in Textform zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. <sup>3</sup>Die Bewerberin oder der Bewerber muss sich spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist nach Satz 2 einschreiben (Ausschlussfrist), sofern keine Einschreibung nach Satz 2 vorliegt. <sup>4</sup>Liegen der Universität

- a) die Einschreibung nach Satz 2 oder
- b) die Erklärung nach Satz 2 und die Einschreibung nach Satz 3 nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>5</sup>Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(4) Die Zugelassenen nehmen am weiteren Verfahren nicht mehr teil.“

**4.** In § 7 (Kombinationsquote) wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„5) <sup>1</sup>Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 95 Punkte erreichbar sind.

<sup>2</sup>Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

- a) Je nach Feststellung des Grades der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben (maximal 15 Punkte):

Die Bewerberin oder der Bewerber ist

sehr geeignet	11 bis einschließlich	15 Punkte
geeignet	6 bis einschließlich	10 Punkte
wenig geeignet	1 bis einschließlich	5 Punkte
kaum geeignet		0 Punkte.

- b) Der Bewerberin oder dem Bewerber werden Punkte nach Maßgabe des Verfahrens gemäß § 6 Abs. 2 gutgeschrieben (maximal 80 Punkte).
- c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.“

**5.** § 8 (Auswahlgespräch) wird wie folgt geändert.

**a.** Absatz 1 wird Buchstabe a wie folgt neu gefasst:

- a) „Das Auswahlgespräch wird in der Regel im Verlauf des Monats Juni an der Universität vor Ort oder digital durchgeführt. Die digitale Durchführung setzt die zweifelsfreie Feststellung der Identität der Bewerberinnen und Bewerber voraus; die Einzelheiten des Verfahrens legt die Auswahlkommission fest. Der genaue Termin sowie der Ort werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.“

**b.** Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:

- a) Fähigkeit zu wissenschaftlicher beziehungsweise grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- b) bisherige Erfahrungen und sichere Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen im Bereich Statistik, die im Rahmen des Studiengangs, auf dem die Bewerbung beruht, erworben wurden und durch Unterlagen nachgewiesen werden,
- c) besondere fachbezogene Leistungen nach § 3 Abs. 2 Buchstabe g (z.B., einschlägige Praktika oder Berufstätigkeiten, Mitarbeit an Forschungsprojekten),
- d) konkrete Vorstellungen von Studieninhalten dieses Studiengangs,
- e) berufliche und persönliche Ziele,
- f) studienrelevante außerfachliche Interessen.“

6. Nach § 9 (Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren) wird folgender § 9a eingefügt; der Wortlaut des bisherigen § 9a (Härtequote) wird zu § 9b:

#### **„§ 9a Quotierung**

(1) <sup>1</sup>Von der Zulassungszahl dieses Studiengangs wird vorab eine Sonderquote in Höhe von 30 v.H. der zu vergebenden Studienplätze für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen mit einem anerkannten Vorbildungsnachweis, die weder nach Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt noch Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben haben, gebildet. <sup>2</sup>Bewerbungen von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen im Sinne des Satzes 1 werden im Auswahlverfahren nach § 6 nicht berücksichtigt.

(2) <sup>1</sup>Die Auswahl erfolgt den Bestimmungen der §§ 1 bis 8 entsprechend, soweit nicht im Folgenden etwas Anderes geregelt wird. <sup>2</sup>Die Auswahlkommission kann besondere Umstände, die für ein Studium an einer deutschen Hochschule sprechen, durch Vergabe von insgesamt bis zu 10 Punkten zusätzlich berücksichtigen. <sup>3</sup>Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

- a) die Bewilligung eines Stipendiums durch eine öffentlich finanzierte Einrichtung nachweist,
- b) auf Vorschlag einer niedersächsischen Hochschule ein Kolleg erfolgreich besucht hat und für einen Studienplatz vorgemerkt ist,
- c) in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,

d) einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört oder der Förderung durch zwischenstaatliche Verträge oder Hochschulvereinbarungen unterfällt.

(3) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 2 Satz 1 sowie § 6 und §7 werden 100 v.H. der für diese Quote zur Verfügung stehenden Studienplätze über die Kombinationsquote vergeben, d.h. über die Kombination des Ergebnisses der Rangliste nach § 6 Abs. 2 und dem Ergebnis des Auswahlgesprächs. <sup>2</sup>Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmendenzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf mindestens das Zweifache der im Rahmen der Sonderquote zur Verfügung stehenden Plätze statt. <sup>3</sup>Hierfür wird eine Rangliste nach Maßgabe des Verfahrens gemäß § 6 Abs. 2 erstellt. <sup>4</sup>Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(4) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 sowie § 4 Abs. 1 Satz 2 muss der Zulassungsantrag für den Master-Studiengang mit den gemäß § 4 Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.11. des Vorjahres (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Universität eingegangen sein.

(5) Verfügbar gebliebene Studienplätze nach dieser Quote werden der Quote für das Auswahlverfahren nach § 6 hinzugerechnet.

(6) Auswahlgespräche nach dieser Quote werden in der Regel im Verlauf des Monats Januar geführt.“



## Artikel 2

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Development Economics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2013 S. 384), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.09.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 28/2023 S. 1039), wird wie folgt geändert.

(8. Änderung)

1. In § 2 (Zugangsvoraussetzungen) Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„<sup>2</sup>Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen:

- a) Leistungen in Volkswirtschaftslehre und/oder Entwicklungsökonomie und/oder Agrarökonomie und/oder Ökonometrie im Umfang von insgesamt wenigstens 60 Anrechnungspunkten, darunter wenigstens 18 Anrechnungspunkte aus Modulen mit mittlerem oder hohem wissenschaftlichen Niveau, sowie zusätzlich
- b) Leistungen in Mathematik oder Statistik oder Ökonometrie im Umfang von insgesamt wenigstens 12 Anrechnungspunkten.“

2. § 3 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) wird wie folgt geändert.

a. Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>3</sup>Der Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss unter Benutzung der im Online-Portal bereitgestellten Formulare mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.05. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Universität eingegangen sein; wird ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nicht durchgeführt (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2), werden auch nach Fristablauf eingehende Bewerbungen berücksichtigt, sofern eine Zugangsberechtigung nach § 2 Abs. 1 oder 2 spätestens bis zum 30.09. bei Bewerbung für ein Wintersemester nachgewiesen wird; die weiteren Bestimmungen über die Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt.“

b. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in deutscher oder englischer Sprache; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung (mit Verifikationsschlüssel oder Testat der ausstellenden Einrichtung) über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;

- b) ein in englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;
- c) ein Nachweis sehr guter Kenntnisse der englischen Sprache gemäß § 2 Abs. 4;
- d) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- e) eine Darstellung in englischer Sprache, aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs, / das Forschungsinteresse sowie bisheriges einschlägiges wissenschaftliches Arbeiten, einschlägige Praktika oder Berufserfahrung erkennen lassen;
- f) Auszüge aus dem Modulhandbuch oder andere Unterlagen, anhand derer die Leistungen gemäß § 2 Abs. 3 überprüft werden können;
- g) ggf. ein Nachweis besonderer Leistungen im Bereich Entwicklungsökonomie, insbesondere
  - ga) fachlich einschlägige Praktika (mind. 4 Wochen, Vollzeit),
  - gb) fachlich einschlägige Berufstätigkeit (mind. 3 Monate, Vollzeit),
  - gc) Mitarbeit an fachlich einschlägigen Forschungsprojekten.

Die besonderen Leistungen sind durch geeignete Belege (z.B. Praktikumszeugnis, Arbeitszeugnis, Bescheinigung der Forschungseinrichtung oder Hochschule) nachzuweisen. <sup>2</sup>Dokumente gemäß Buchstabe a) und c) sind auf Verlangen der Universität im Original oder als beglaubigte Kopien in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. <sup>3</sup>Wird ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nicht durchgeführt (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2), sind abweichend von Satz 1 die Unterlagen nach Buchstabe b und e entbehrlich.“

**3.** In § 6 (Bestenquote) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Zur Erstellung der Rangliste wird ein Punkteschema benutzt, bei dem maximal 86 Punkte erreichbar sind.

a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,0	51 Punkte,
größer 1,0 bis einschließlich 1,1	49 Punkte,
größer 1,1 bis einschließlich 1,2	47 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,3	45 Punkte,
größer 1,3 bis einschließlich 1,4	43 Punkte,
größer 1,4 bis einschließlich 1,5	41 Punkte,

größer 1,5 bis einschließlich 1,6	39 Punkte,
größer 1,6 bis einschließlich 1,7	37 Punkte,
größer 1,7 bis einschließlich 1,8	35 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 1,9	33 Punkte,
größer 1,9 bis einschließlich 2,0	31 Punkte,
größer 2,0 bis einschließlich 2,1	30 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,2	29 Punkte,
größer 2,2 bis einschließlich 2,3	28 Punkte,
größer 2,3 bis einschließlich 2,4	27 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,5	26 Punkte,
größer 2,5 bis einschließlich 2,6	25 Punkte,
größer 2,6 bis einschließlich 2,7	24 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 2,8	23 Punkte,
größer 2,8 bis einschließlich 2,9	22 Punkte,
größer 2,9 bis einschließlich 3,0	21 Punkte,
größer 3,0 bis einschließlich 3,1	19 Punkte,
größer 3,1 bis einschließlich 3,2	17 Punkte,
größer 3,2 bis einschließlich 3,3	15 Punkte,
größer 3,3 bis einschließlich 3,4	13 Punkte,
größer 3,4 bis einschließlich 3,5	11 Punkte,
größer 3,5 bis einschließlich 3,6	9 Punkte,
größer 3,6 bis einschließlich 3,7	7 Punkte,
größer 3,7 bis einschließlich 3,8	5 Punkte,
größer 3,8 bis einschließlich 3,9	3 Punkte,
größer 3,9 bis einschließlich 4,0	1 Punkt.

b) Für Kenntnisse in Volkswirtschaftslehre und/oder Entwicklungsökonomie und/oder Agrarökonomie und/oder Ökonometrie im Umfang von insgesamt wenigstens 30 Anrechnungspunkten werden maximal 30 Punkte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gutgeschrieben alle im Bereich Volkswirtschaftslehre und/oder Entwicklungsökonomie und/oder Agrarökonomie und/oder Ökonometrie zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits erbrachten Leistungen sind durch die Bewerberin oder den Bewerber zu benennen:

ba) Bei Leistungen in Modulen mit hohem wissenschaftlichen Niveau werden die durch die erfolgreiche Absolvierung dieser Module erworbenen Anrechnungspunkte mit 1,0 Punkten multipliziert.

- bb) Bei Leistungen in Modulen mit mittlerem wissenschaftlichem Niveau werden die durch die erfolgreiche Absolvierung dieser Module erworbenen Anrechnungspunkte mit 0,5 Punkten multipliziert.
- bc) Die sich aus der jeweiligen Multiplikation ergebenden Summen werden addiert.
- bd) Für Leistungen in Modulen mit niedrigem wissenschaftlichem Niveau werden keine Punkte vergeben.
- c) Aufgrund der Nachweise besonderer Leistungen nach § 3 Abs. 2 Buchstabe g) im Bereich Entwicklungsökonomie werden maximal 5 Punkte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gutgeschrieben:  
Die Leistungen sind
- |   |           |
|---|-----------|
| - hervorragend                              | 5 Punkte, |
| - sehr überzeugend                          | 4 Punkte, |
| - überzeugend                               | 3 Punkte, |
| - wenig überzeugend                         | 2 Punkt,  |
| - kaum überzeugend                          | 1 Punkt,  |
| - nicht überzeugend oder nicht nachgewiesen | 0 Punkte. |
- d) Die nach Buchstaben a) bis c) erreichten Punkte werden addiert.“

#### 4. § 8 (Auswahlgespräch) wird wie folgt geändert.

##### a. In Absatz 1 wird Buchstabe a wie folgt neu gefasst:

- a) „Das Auswahlgespräch wird in der Regel im Verlauf des Monats Juni an der Universität vor Ort oder digital durchgeführt. Die digitale Durchführung setzt die zweifelsfreie Feststellung der Identität der Bewerberinnen und Bewerber voraus; die Einzelheiten des Verfahrens legt die Auswahlkommission fest. Der genaue Termin sowie der Ort werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.“

##### b. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:

- a) Fähigkeit zu wissenschaftlicher beziehungsweise grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- b) bisherige Erfahrungen und sichere Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen im Bereich Volkswirtschaftslehre und/oder Entwicklungsökonomie und/oder

- Agrarökonomie und/oder Ökonometrie, die im Rahmen des Studiengangs, auf dem die Bewerbung beruht, erworben wurden und durch Unterlagen nachgewiesen werden,
- c) besondere, fachlich einschlägige und erfolgreich absolvierte Leistungen im Bereich Entwicklungsökonomie nach § 3 Abs. 2 Buchstabe g (z.B. Praktika, Berufstätigkeit, Mitarbeit an Forschungsprojekten),
  - d) konkrete Vorstellungen von Studieninhalten dieses Studiengangs,
  - e) berufliche und persönliche Ziele,
  - f) studienrelevante außerfachliche Interessen.“

**5.** In § 9a (Quotierung) wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 neu eingefügt: die bisherigen Absätze 3,4 und 5 werden zu Absätzen 4, 5 und 6:

„(3) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 2 Satz 1 sowie § 6 und § 7 werden 100 v.H. der für diese Quote zur Verfügung stehenden Studienplätze über die Kombinationsquote vergeben, d.h. über die Kombination des Ergebnisses der Rangliste nach § 6 Abs. 2 und dem Ergebnis des Auswahlgesprächs. <sup>2</sup>Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmendenzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf mindestens das Zweifache der im Rahmen der Sonderquote zur Verfügung stehenden Plätze statt. <sup>3</sup>Hierfür wird eine Rangliste nach Maßgabe des Verfahrens gemäß § 6 Abs. 2 erstellt. <sup>4</sup>Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.“

### Artikel 3

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Finanzen, Rechnungswesen und Steuern“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2009 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 9/2009 S. 718), zuletzt geändert durch Satzung vom 06.09.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 28/2023 S. 1040), wird wie folgt geändert.

(8. Änderung)

**1. § 3 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) wird wie folgt geändert.**

**a. Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:**

„<sup>3</sup>Der Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss unter Benutzung der im Online-Portal bereitgestellten Formulare mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.05. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15.11. (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein; wird ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nicht durchgeführt (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2), werden auch nach Fristablauf eingehende Bewerbungen berücksichtigt, sofern eine Zugangsberechtigung nach § 2 Abs. 1 oder 2 spätestens bis zum 30.09. bei Bewerbung für ein Wintersemester und spätestens bis zum 31.03. bei Bewerbung für ein Sommersemester nachgewiesen wird; die weiteren Bestimmungen über die Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt.“

**b. Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:**

„<sup>3</sup>Wird ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nicht durchgeführt (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2), sind abweichend von Satz 1 die Unterlagen nach Buchstabe b und e entbehrlich.“

**2. In § 8 (Auswahlgespräch) Absatz 1 wird Buchstabe a wie folgt neu gefasst:**

a) „Das Auswahlgespräch wird in der Regel im Verlauf des Monats Juni (bei Zulassung zum Wintersemester) bzw. im Verlauf des Monats Dezember (bei Zulassung zum Sommersemester) an der Universität vor Ort oder digital durchgeführt. Die digitale Durchführung setzt die zweifelsfreie Feststellung der Identität der Bewerberinnen und Bewerber voraus; die Einzelheiten des Verfahrens legt die Auswahlkommission fest. Der genaue Termin sowie der Ort werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.“

#### **Artikel 4**

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „History of Global Markets“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.05.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 21/2017 S. 410), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.09.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 28/2023 S. 1042), wird wie folgt geändert.

(4. Änderung)

**1. § 3 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) wird wie folgt geändert.**

**a. Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:**

„<sup>3</sup>Der Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss unter Benutzung der im Online-Portal bereitgestellten Formulare mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.05. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15.11. (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein; wird ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nicht durchgeführt (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2), werden auch nach Fristablauf eingehende Bewerbungen berücksichtigt, sofern eine Zugangsberechtigung nach § 2 Abs. 1 oder 2 spätestens bis zum 30.09. bei Bewerbung für ein Wintersemester und spätestens bis zum 31.03. bei Bewerbung für ein Sommersemester nachgewiesen wird; die weiteren Bestimmungen über die Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt.“

**b. Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:**

„<sup>3</sup>Wird ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nicht durchgeführt (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2), sind abweichend von Satz 1 die Unterlagen nach Buchstabe b und e entbehrlich.“

**2. In § 8 (Auswahlgespräch) Absatz 1 wird Buchstabe a wie folgt neu gefasst:**

- a) „Das Auswahlgespräch wird in der Regel im Verlauf des Monats Juni (bei Zulassung zum Wintersemester) bzw. im Verlauf des Monats Dezember (bei Zulassung zum Sommersemester) an der Universität vor Ort oder digital durchgeführt. Die digitale Durchführung setzt die zweifelsfreie Feststellung der Identität der Bewerberinnen und Bewerber voraus; die Einzelheiten des Verfahrens legt die Auswahlkommission fest. Der genaue Termin sowie der Ort werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.“

## Artikel 5

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „International Economics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2011 S. 926), zuletzt geändert durch Satzung vom 28.01.2025 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 3/2025 S. 56), wird wie folgt geändert.

(9. Änderung)

**1.** In § 2 (Zugangsvoraussetzungen) Absatz 4 wird Satz 6 gestrichen.

**2.** § 3 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) wird wie folgt geändert.

**a.** Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>3</sup>Der Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss unter Benutzung der im Online-Portal bereitgestellten Formulare mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.05. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15.11. (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein; wird ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nicht durchgeführt (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2), werden auch nach Fristablauf eingehende Bewerbungen berücksichtigt, sofern eine Zugangsberechtigung nach § 2 Abs. 1 oder 2 spätestens bis zum 30.09. bei Bewerbung für ein Wintersemester und spätestens bis zum 31.03. bei Bewerbung für ein Sommersemester nachgewiesen wird; die weiteren Bestimmungen über die Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt.“

**b.** Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Wird ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nicht durchgeführt (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2), sind abweichend von Satz 1 die Unterlagen nach Buchstabe b und e entbehrlich.“

**3.** In § 6 (Bestenquote) Absatz 2 wird Buchstabe b wie folgt neu gefasst; der Wortlaut der Buchstaben ba) bis bd) bleibt unberührt:

- b) „Für besondere Kenntnisse in volkswirtschaftlicher Theorie, Finanzwissenschaft und Außenwirtschaft im Umfang von wenigstens 30 Anrechnungspunkten-werden maximal 39 Punkte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gutgeschrieben; die zu berücksichtigenden Leistungen sind durch die Bewerberin oder den Bewerber zu benennen:“



**4. In § 8 (Auswahlgespräch) Absatz 1 wird Buchstabe a wie folgt neu gefasst:**

- a) „Das Auswahlgespräch wird in der Regel im Verlauf des Monats Juni (bei Zulassung zum Wintersemester) bzw. im Verlauf des Monats Dezember (bei Zulassung zum Sommersemester) an der Universität vor Ort oder digital durchgeführt. Die digitale Durchführung setzt die zweifelsfreie Feststellung der Identität der Bewerberinnen und Bewerber voraus; die Einzelheiten des Verfahrens legt die Auswahlkommission fest. Der genaue Termin sowie der Ort werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.“

## Artikel 6

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Management“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2023 S. 444), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.09.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 28/2023, S. 1044), wird wie folgt geändert.

(2. Änderung)

1. In § 2 (Zugangsvoraussetzungen) Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„<sup>2</sup>Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen:

- a) Leistungen in Betriebswirtschaftslehre im Umfang von wenigstens 60 Anrechnungspunkten, darunter wenigstens 18 Anrechnungspunkte aus Modulen mit mittlerem oder hohem wissenschaftlichen Niveau;
- b) Leistungen in Mathematik oder Statistik oder Ökonometrie im Umfang von insgesamt wenigstens 12 Anrechnungspunkten.“

2. § 3 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) wird wie folgt geändert.

a. Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>3</sup>Der Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss unter Benutzung der im Online-Portal bereitgestellten Formulare mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.05. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Universität eingegangen sein; wird ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nicht durchgeführt (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2), werden auch nach Fristablauf eingehende Bewerbungen berücksichtigt, sofern eine Zugangsberechtigung nach § 2 Abs. 1 oder 2 spätestens bis zum 30.09. bei Bewerbung für ein Wintersemester nachgewiesen wird; die weiteren Bestimmungen über die Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt.“

b. Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Wird ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nicht durchgeführt (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2), sind abweichend von Satz 1 die Unterlagen nach Buchstabe b und e entbehrlich.“

3. In § 8 (Auswahlgespräch) Absatz 1 wird Buchstabe a wie folgt neu gefasst:

- a) „Das Auswahlgespräch wird in der Regel im Verlauf des Monats Juni an der Universität vor Ort oder digital durchgeführt. Die digitale Durchführung setzt die zweifelsfreie Feststellung der Identität der Bewerberinnen und Bewerber voraus;

die Einzelheiten des Verfahrens legt die Auswahlkommission fest. Der genaue Termin sowie der Ort werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.“

## Artikel 7

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2007 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 16/2007, S. 753), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.09.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 28/2023, S. 1046), wird wie folgt geändert.

(5. Änderung)

**1. § 3 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) wird wie folgt geändert.**

**a. Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:**

„<sup>3</sup>Der Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss unter Benutzung der im Online-Portal bereitgestellten Formulare mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.05. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15.11. (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein; wird ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nicht durchgeführt (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2), werden auch nach Fristablauf eingehende Bewerbungen berücksichtigt, sofern eine Zugangsberechtigung nach § 2 Abs. 1 oder 2 spätestens bis zum 30.09. bei Bewerbung für ein Wintersemester und spätestens bis zum 31.03. bei Bewerbung für ein Sommersemester nachgewiesen wird; die weiteren Bestimmungen über die Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt.“

**b. Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:**

„<sup>3</sup>Wird ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nicht durchgeführt (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2), sind abweichend von Satz 1 die Unterlagen nach Buchstabe b und e entbehrlich.“

**2. In § 6 (Auswahlgespräch) Absatz 1 wird Buchstabe a wie folgt neu gefasst:**

- a) „Das Auswahlgespräch wird in der Regel im Verlauf des Monats Juni (bei Zulassung zum Wintersemester) bzw. im Verlauf des Monats Dezember (bei Zulassung zum Sommersemester) an der Universität vor Ort oder digital durchgeführt. Die digitale Durchführung setzt die zweifelsfreie Feststellung der Identität der Bewerberinnen und Bewerber voraus; die Einzelheiten des Verfahrens legt die Auswahlkommission fest. Der genaue Termin sowie der Ort werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.“

## Artikel 8

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. I 16/2007, S. 753), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.09.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 28/2023, S. 1046), wird wie folgt geändert.

(7. Änderung)

**1. § 3 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) wird wie folgt geändert.**

**a. Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:**

„<sup>3</sup>Der Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss unter Benutzung der im Online-Portal bereitgestellten Formulare mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.05. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15.11. (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein; wird ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nicht durchgeführt (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2), werden auch nach Fristablauf eingehende Bewerbungen berücksichtigt, sofern eine Zugangsberechtigung nach § 2 Abs. 1 oder 2 spätestens bis zum 30.09. bei Bewerbung für ein Wintersemester und spätestens bis zum 31.03. bei Bewerbung für ein Sommersemester nachgewiesen wird; die weiteren Bestimmungen über die Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt.“

**b. Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:**

„<sup>3</sup>Wird ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nicht durchgeführt (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2), sind abweichend von Satz 1 die Unterlagen nach Buchstabe b und e entbehrlich.“

**2. In § 8 (Auswahlgespräch) Absatz 1 wird Buchstabe a wie folgt neu gefasst:**

- a) „Das Auswahlgespräch wird in der Regel im Verlauf des Monats Juni (bei Zulassung zum Wintersemester) bzw. im Verlauf des Monats Dezember (bei Zulassung zum Sommersemester) an der Universität vor Ort oder digital durchgeführt. Die digitale Durchführung setzt die zweifelsfreie Feststellung der Identität der Bewerberinnen und Bewerber voraus; die Einzelheiten des Verfahrens legt die Auswahlkommission fest. Der genaue Termin sowie der Ort werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.“

## Artikel 9

<sup>1</sup>Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gelten erstmals für Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Sommersemester 2026 (Artikel 3, 4, 5, 7 und 8) bzw. zum Wintersemester 2026/2027 (Artikel 1, 2 und 6).

---

### **Fakultätsübergreifende Einrichtungen:**

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen (19.11.2025) hat im Benehmen mit den Dekanaten der Fakultät für Agrarwissenschaften (19.06.2025), der Fakultät für Biologie und Psychologie (23.06.2025) und der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie (25.07.2025) nach Stellungnahme des Senats (05.11.2025) die Änderung des „Zentrums für Integrierte Züchtungsforschung“ dahingehend beschlossen, dass die Fakultät für Biologie und Psychologie als weitere Trägerfakultät aufgenommen wird (§§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 a), 43 Abs. 1 Satz 2 NHG; § 25 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO).

Die Änderung des „Zentrums für Integrierte Züchtungsforschung“ tritt am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

---

### **Fakultätsübergreifende Einrichtungen:**

Der Senat (05.11.2025) und das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen (19.11.2025) haben im Einvernehmen die erste Änderung der „Ordnung des Zentrums für Integrierte Züchtungsforschung“ der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§§ 37 Abs. 1 Satz 3, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG, § 26 Abs. 6 Sätze 1 und 3 GO).

## Artikel 1

Die „Ordnung des Zentrums für Integrierte Züchtungsforschung“ wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Ordnung wird am Ende nach dem Wort „Züchtungsforschung“ der folgende Klammerzusatz ergänzt: „(CiBreed)“.
2. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Agrarwissenschaften“ ein Komma und „der Fakultät für Biologie und Psychologie“ ergänzt und Folgendes gestrichen: „im Sinne des § 26 Abs. 1 und 2 der Grundordnung (GO)“.
3. In § 2 5. Aufzählungspunkt werden die Wörter „Tier- und Pflanzenzüchtung“ durch „Züchtung“ ersetzt.
4. In § 2 7. Aufzählungspunkt werden die Wörter „der Integration von Tier- und Pflanzenzüchtung“ durch „zur Interdisziplinarität in der Züchtung und Züchtungsforschung“ ersetzt.

5. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „durch die Grundordnung bestimmten“ durch „gesetzlichen“ ersetzt.

6. In § 10 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „zu unterzeichnen ist“ durch „elektronisch freigegeben wird“ ersetzt.

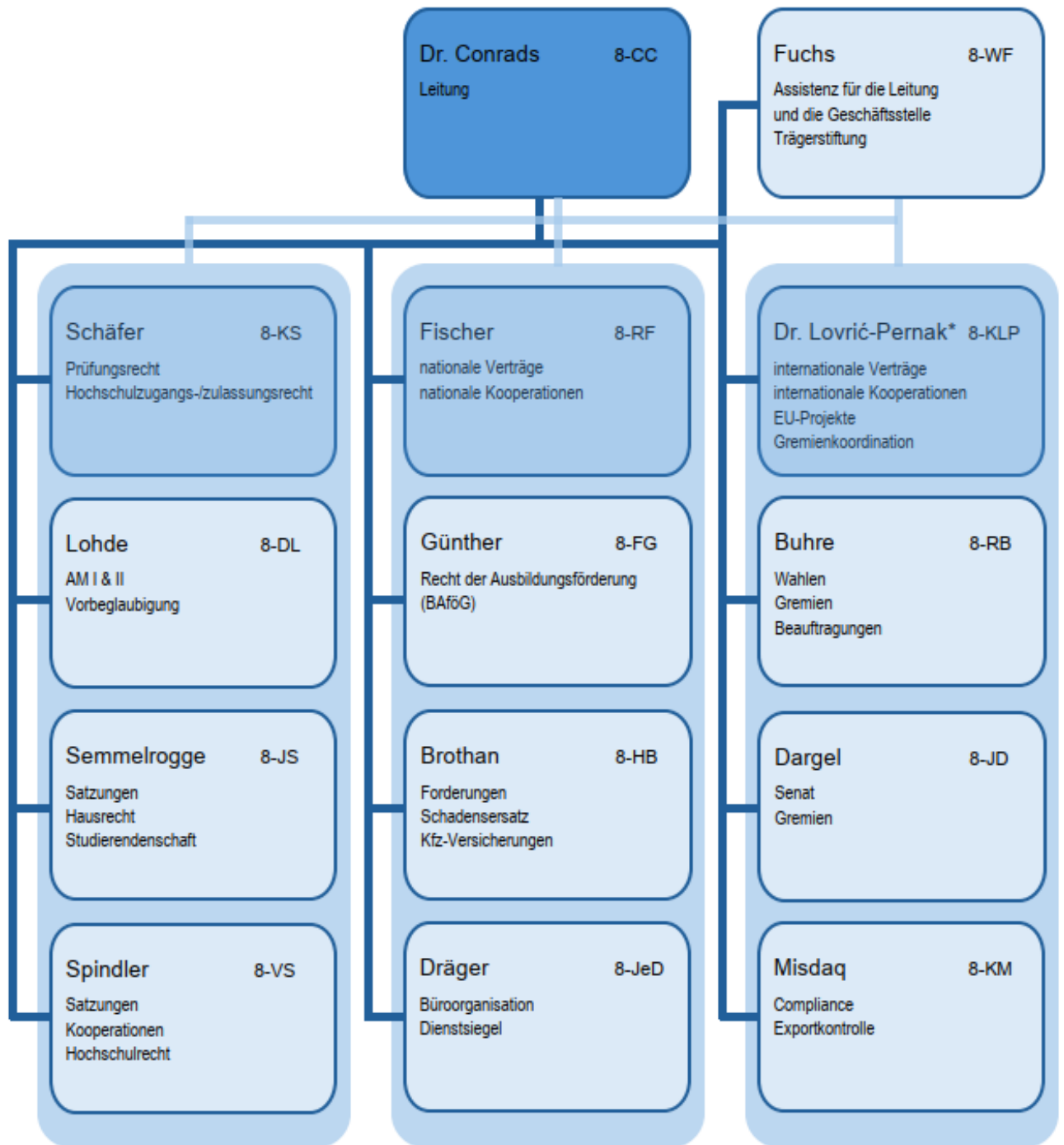
## **Artikel 2**

Die erste Änderung der „Ordnung des Zentrums für Integrierte Züchtungsforschung“ tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

---

### **Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung:**

Für die Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung wurde anlässlich von Personalbestandsveränderungen das Abteilungsorganigramm (letzte Änderungsfassung in AM I Nr. 29 vom 30.09.2025, S. 633) überarbeitet. Es wird nachfolgend mit Wirkung zum 01.12.2025 veröffentlicht:



\* Stellvertretende Abteilungsleiterin

— disziplinarische Leitung

— fachliche Leitung



**Wahlleitung:**

Die Nachträge zu den Wahlausschreibungen für die Wahlen zu den Kollegialorganen, zu den Organen der Studierendenschaft sowie zur Promovierendenvertretung werden nachfolgend bekannt gemacht (§§ 9 Abs. 1 Satz 1 und 12 Abs. 4 Satz 1 WO-Koll, §§ 9 Abs. 1 Satz 1 und 12 Abs. 4 Satz 1 WO-Stud, § 7 Satz 1 PromV-O i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 1 WO-Koll und § 12 Satz 1 PromV-O).

## **Nachtrag zur Wahlausschreibung<sup>1</sup> für die Wahlen zu den Kollegialorganen**

Bis zu der in der Wahlausschreibung festgesetzten Ausschlussfrist zur Abgabe von Wahlvorschlägen (25.11.2025, 15:00:00 Uhr) ist im nachfolgenden Wahlbereich keine ausreichende Anzahl an Wahlvorschlägen eingegangen:

- **Fakultätsrat der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:  
Studierendengruppe.**

Ich fordere dazu auf, im obigen Wahlteilbereich

**bis einschließlich 15:00:00 Uhr am Montag, 08.12.2025, (Ausschlussfrist)**

Wahlvorschläge bei der Wahlleitung, Von-Siebold-Straße 2, 37075 Göttingen, einzureichen.<sup>2</sup>

Göttingen, 27. November 2025

Georg-August-Universität Göttingen  
Im Auftrag der Vizepräsidentin für Finanzen und Personal  
gez. Buhre

---

<sup>1</sup> vom 24.10.2025

<sup>2</sup> § 12 Abs. 4 WO-Koll

# Nachtrag zur Wahlausschreibung<sup>1</sup> für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft

Bis zu der in der Wahlausschreibung festgesetzten Ausschlussfrist zur Abgabe von Wahlvorschlägen (25.11.2025, 15:00:00 Uhr) sind in den nachfolgenden Wahlbereichen keine Wahlvorschläge oder keine ausreichende Anzahl an Wahlvorschlägen eingegangen:

## **Fachschafftsparlament der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie**

### **Fachgruppensprecher\*in**

- **Geschlechterforschung (SoWi)**
- **Geographie**

Ergänzend zur Wahlausschreibung<sup>1</sup> besteht auch die Möglichkeit eine\*n Fachgruppensprecher\*in für die folgenden Fachgruppen zu wählen:

- **Wirtschafts- und Sozialgeschichte**
- **SAMETI**

Ich fordere dazu auf, in den obigen Wahlteilbereichen

**bis einschließlich 15:00:00 Uhr am Montag, 08.12.2025, (Ausschlussfrist)**

Wahlvorschläge bei der Wahlleitung, Von-Siebold-Straße 2, 37075 Göttingen, einzureichen.<sup>2</sup>

Göttingen, 27. November 2025

Georg-August-Universität Göttingen  
Im Auftrag der Vizepräsidentin für Finanzen und Personal  
gez. Buhre

---

<sup>1</sup> vom 24.10.2025

<sup>2</sup> § 12 Abs. 4 WO-Stud

## **Nachtrag zur Wahlausschreibung<sup>1</sup> für die Wahlen zur Promovierendenvertretung**

Bis zu der in der Wahlausschreibung festgesetzten Ausschlussfrist zur Abgabe von Wahlvorschlägen (25.11.2025, 15:00:00 Uhr) sind in den nachfolgenden Wahlbereichen keine Wahlvorschläge oder keine ausreichende Anzahl an Wahlvorschlägen eingegangen:

- **Medizinische Fakultät**
- **Fakultät für Agrarwissenschaften**

Ich fordere dazu auf, in den obigen Wahlbereichen

**bis einschließlich 15:00:00 Uhr am Montag, 08.12.2025, (Ausschlussfrist)**

Wahlvorschläge bei der Wahlleitung, Von-Siebold-Straße 2, 37075 Göttingen, einzureichen.<sup>2</sup>

Göttingen, 27. November 2025

Georg-August-Universität Göttingen  
Im Auftrag des Sprechers der Promovierendenvertretung  
gez. Buhre

---

<sup>1</sup> vom 24.10.2025

<sup>2</sup> § 12 PromV-O